

2. Umweltbericht

Nach § 2a BauGB ist auch auf der Ebene des Flächennutzungsplans ein Umweltbericht als Bestandteil des Bauleitplans zu erstellen. „Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung“.

Mit dem vorliegenden Umweltbericht wird den gesetzlichen Anforderungen nach Durchführung einer sogenannten Umweltprüfung Rechnung getragen, welche die Umsetzung der Plan-UP-Richtlinie der EU in nationales Recht darstellt.

Die Bearbeitung des Umweltberichts erfolgt gemäß dem Leitfaden „Der Umweltbericht in der Praxis“ des Bay StMUGV und der Obersten Baubehörde, ergänzte Fassung vom Januar 2007.

„Wird eine Umweltprüfung für das Plangebiet oder für Teile davon in einem ... Flächennutzungs- oder Bebauungsplanverfahren durchgeführt, soll die Umweltprüfung in einem ... gleichzeitig durchgeführten Bauleitplanverfahren auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen beschränkt werden“ (§ 2 Abs. 4 BauGB).

2.1 Kurzdarstellung der Inhalte und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans, Festsetzungen, Angaben über Standorte, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden der geplanten Vorhaben

Standort, Nutzungen usw. werden im Umweltbericht und in der Begründung zum Bebauungsplan ausführlich behandelt.

2.2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen dargelegten Ziele des Umweltschutzes, der Umweltbelange und ihre Berücksichtigung

2.2.1 Regionalplan

Ziele des Regionalplans⁵ mit Bezug zur vorliegenden Satzung:

Ziel B II 1.1: „Die Siedlungsentwicklung soll in allen Teilräumen der Region, soweit günstige Voraussetzungen gegeben sind, nachhaltig gestärkt und auf geeignete Siedlungseinheiten konzentriert werden.“ Genaueres zur Umsetzung siehe Umweltbericht und Begründung zum Bebauungsplan.

„Die Land- und Forstwirtschaft soll gem. B III 1 des Regionalplans erhalten und gestärkt werden. Dies gilt insbesondere für Gebiete mit günstigen und durchschnittlichen Erzeugungsbedingungen. Dort soll auf den Erhalt und die Verbesserung der natürlichen und strukturellen Voraussetzungen für eine intensive Bodennutzung hingewirkt werden. Gem. der Begründung zu B III 2.1 des Regionalplans fällt hierunter u.a. auch der Erhalt der Nutzfläche gegenüber konkurrierenden Nutzungen. Gem. der landwirtschaftlichen Standortkartierung (LSK) herrschen im Geltungsbereich überwiegenden Teil des geplanten Wohngebietes günstige Erzeugungsbedingungen vor. Durch das Vorhaben kommt es zu einem Verlust an landwirtschaftlich intensiv genutzter Fläche, die nicht direkt kompensiert werden kann. Der Stellungnahme der landwirtschaftlichen Fachstelle

⁵ Regionalplan der Region Oberpfalz-Nord (6) [http://www.regierung.oberpfalz.bayern.de/leistungen/regionalplanung/regionalpl6/...](http://www.regierung.oberpfalz.bayern.de/leistungen/regionalplanung/regionalpl6/)

kommt deshalb besondere Bedeutung zu“ (aus der Stellungnahme des Regionalen Planungsverbandes vom 28.02.2018⁶).

2.2.2 ABSP, Biotopkartierung, gesetzlich geschützte Biotope, Schutzgebiete

Warum das Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP) und die bei der Biotopkartierung Bayern als Biotope eingestuften Strukturen kein Konfliktpotential für die vorliegende Planung haben wird ausführlich im Umweltbericht zum Bebauungsplan und in der Begründung behandelt.

Schutzgebiete sind im unmittelbaren Bereich und im Umfeld des geplanten Wohngebiets nicht ausgewiesen.

2.2.3 Flächennutzungsplan mit Landschaftsplan

Der Flächennutzungsplan mit Landschaftsplan (FNP/LP) enthält östlich (außerhalb) des Geltungsbereichs die Darstellung „E“ „EROSIONSSCHUTZ / BODENSCHUTZ ERFORDERLICH“ (geplant). Außerhalb des Geltungsbereichs kann diese Darstellung im Rahmen der vorliegenden Planung nicht umgesetzt werden, im Bebauungsplan gibt jedoch es Festsetzungen zur Umsetzung dieser Ziele.

Der Teil des neuen Wohngebiets, der im Flächennutzungsplan bereits enthalten ist, wird im FNP / LP (S. 71) wie folgt beschrieben: „Ostrand von Diendorf, nördlich und südlich der Neunburger Straße; bisher Acker- und Wiesennutzung, sehr ebenes Gelände. Schließt an vorhandene Bebauung im Westen und Süden an. Eingrünung über Grünordnungsplan an den Außenrändern erforderlich; Hochwasser und Lärm unproblematisch“.

Der bestehende Ortsrand ist im bestandskräftigen Flächennutzungsplan mit Landschaftsplan (siehe beiliegende Pläne) dargestellt als geplante „GUTE ORTS- UND ORTSRAND-BEGRÜNUNG“.

Der rechtskräftige FNP / LP stellt die „GRENZE DER SIEDLUNGSENTWICKLUNG“ im Osten der bislang als Wohngebiet dargestellten Flächen dar (Dreiecke in Abbildung 2 auf Seite 10; zu beachten: die Darstellung ist nicht flächenscharf).

Südlich der verlängerten Waldstraße ist im Flächennutzungsplan dargestellt: „ÖM1“ „WASSERRÜCKHALT IN DER FLÄCHE“ („geplant“) und (ebenfalls „geplant“) „HW“ „HOCHWASSERRÜCKHALT SIEHE HW-SCHUTZKONZEPT“.

In der vorliegenden Planung werden soweit möglich Flächen am Ortsrand ausgewiesen, die zusammen mit weiteren Festsetzungen zugleich dem Hochwasserschutz / Schutz vor Hangwasser und generell wasserwirtschaftlichen Gesichtspunkten dienen und als interne Kompensationsflächen für die vorhabensbedingten Eingriffe dienen.

Damit wird den fachlichen Anforderungen Rechnung getragen.

Darüber hinaus werden externe Kompensationsfläche (siehe Bebauungsplan) den durch die Realisierung der Gebietsausweisungen zu erwartenden Eingriffen verbindlich zugeordnet.

⁶ Stellungnahme des Regionalen Planungsverbandes vom 28.02.2018 zur Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB Az.: 22-6160 8314.11-110-4

2.2.4 Hochwasserschutzkonzept

Das Hochwasserschutzkonzept der Stadt Nabburg vom November 2005 (siehe Abbildung⁷) nennt für den Geltungsbereich den „Punkt P 7.5“ und den „Brennpunkt BR 7.6“. Das Gebiet gehört zu den Teilgebieten „TGB 7.5 52,2 ha“ und „TGB 7.6 9,6 ha“.

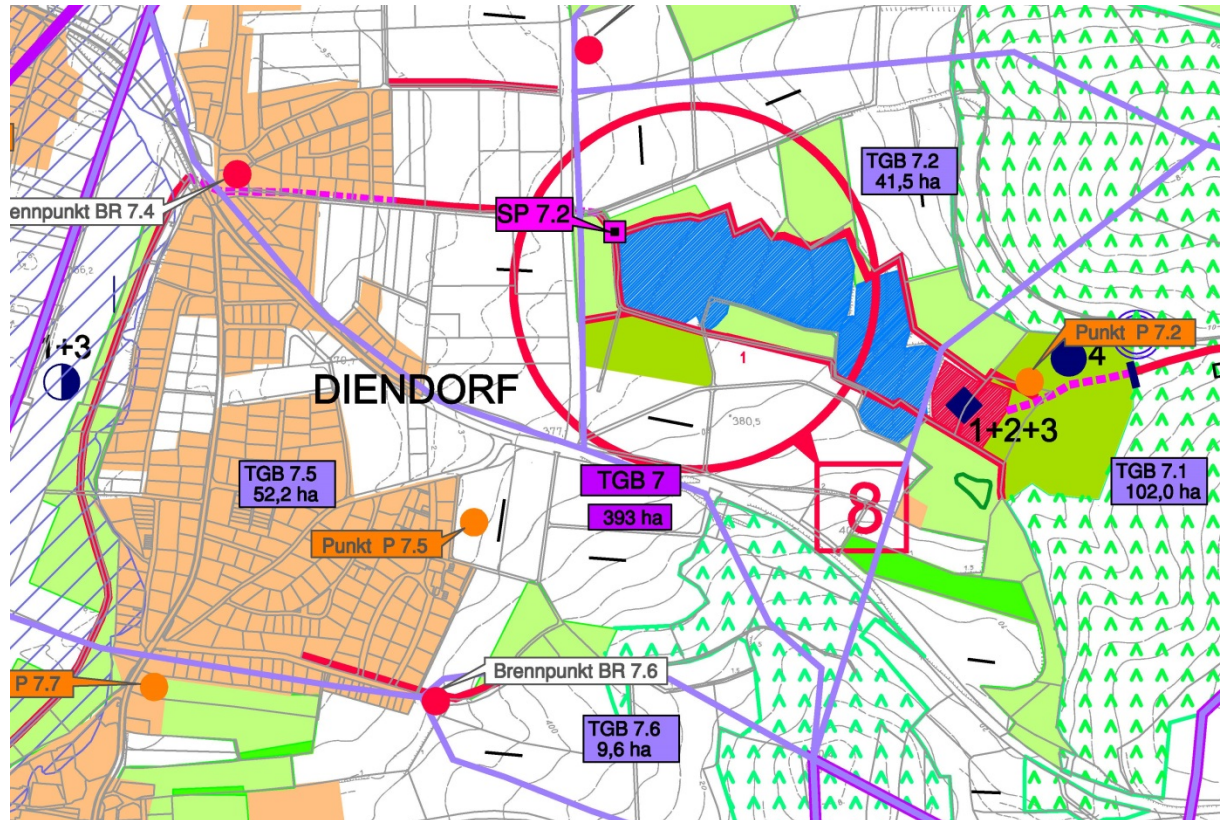


Abbildung 3 – Ausschnitt aus dem Hochwasserschutzkonzept Plan „Teil Landschaftsplanung“

Aus dem Hochwasserschutzkonzept (HWK - Textteil ab S. 6): „Das TGB 7 behandelt die Gewässer Birkachbach und Diendorfer Graben. Dieses Einzugsgebiet ist östlich der Siemensstraße unbewohnt und stark bewaldet. Östlich der Siemensstraße verläuft das Gelände stärker ansteigend. Westlich der Siemenstraße handelt es sich um bebaute Flächen mit geringer Geländeneigung. Das Teilgebiet 7 wurde in 7 Untergebiete aufgliedert. ...

Das TGB 7.5 ist größtenteils mit der Ortschaft Diendorf bebaut. Auf den östlichen Ortsrand läuft eine kleine Talsenke zu. Diese wird jedoch vor der Bebauung auf einen Schotterweg durch ein Einlaufbauwerk gefangen. Dem Einzugsgebiet laufen die TGB 7.1, 7.2, 7.3 und 7.4 zu. Sie entwässern über den Diendorfer Graben.

Das TGB 7.6 läuft auf die Bebauung auf. Somit entsteht der Brennpunkt 7.6. Das Ableitungssystem besteht aus Rohrleitungen und offenen Gräben. Dies führt entlang der Waldstraße über die Kreisstraße SAD 37 zum Diendorfer Graben, siehe hier auch Brennpunkt 7.6.

Das TGB 7.7 endet mit dem Diendorfer Graben an der BAB 93 (Punkt 7). Hier liegen wir bereits im Überschwemmungsgebiet der Naab. Die Häuser in diesem Bereich müssen sich vor Rückstau sichern.

Die TGB 7.1 bis 7.6 laufen auf dieses Einzugsgebiet auf.“

⁷ Hochwasserschutzkonzept STADT NABBURG für Gewässer III. Ordn. Plan „Teil Landschaftsplanung“ RÖTH Nov. 2005

(HWK Seite 14): „Der Punkt 7.5 bezeichnet ein Einlaufbauwerk. Es befindet sich am östlichen Ortsrand vor der Bebauung in einem Schotterweg. Daher wurde die Bebauung vor dem Wasser der kleinen Talsenke geschützt. Die Einlaufsituation ist jedoch, durch das waagrecht im Weg befindliche Gitter, nicht zufriedenstellend. Daher schlagen wir hier eine Stein- und Geröllfang mit vorheriger Muldenaufweitung vor.“

„Brennpunkt 7.6 Ortsbereich Diendorf (Waldstraße) Das Wasser aus dem TGB 7.6 fließt zuerst ohne Führung in den natürlichen Geländemulden, bzw. von Ackerrainen geführt ab. Am oberen Ende der Bebauung beginnt ein Graben, der durch mehrere Überfahrten mit Durchlässen unterbrochen ist. Ein Bauwerk zur Verbesserung der Einlaufsituation muss geschaffen werden. Dies sollte weit vor der Bebauung geschehen. Da durch die Geländeneigung nahezu keine Rückhaltung möglich ist, sollte der Graben vor dem geplanten Einlauf so aufgeweitet werden, dass man von einer konstruktiven Rückhaltung sprechen kann. Diese dient zugleich als Schlamm- und Geschiebefang (Erosionsabsetzung). Die Ablaufsituation ist im Zuge dieser Maßnahme auf einen Hochwasserabfluss ($HQ_{100} = 0,56\text{m}^3/\text{s}$) hydraulisch zu prüfen. Die Ableitung führt in den Diendorfer Graben, der zur Naab führt. Ab hier liegt kein Schadenspotential mehr vor, da wir uns nicht mehr in der Bebauung sondern bereits im Überschwemmungsbereich der Naab befinden. In diesem Bereich müssen sich die Gebäude vor Rückstau sichern.“ (HWK Seite 26)

In der vorliegenden Planung werden soweit möglich Flächen am Ortsrand ausgewiesen, die zusammen mit weiteren Festsetzungen zugleich dem Hochwasserschutz / Schutz vor Hangwasser und generell wasserwirtschaftlichen Gesichtspunkten dienen und zudem teilweise als interne Kompensationsflächen für die vorhabensbedingten Eingriffe dienen. Eine ausreichende Wasserrückhaltung für das Wohngebiet wird im Zuge der Erschließungsplanung gesichert.

Damit wird den fachlichen Anforderungen Rechnung getragen.

2.3 Planungsgrundlagen, natürliche Grundlagen

Planungsgrundlagen und natürliche Grundlagen, wie „Böden“, „Wasserhaushalt und Gewässer“, oder „Potenziell natürliche Vegetation“ werden im Umweltbericht zum Bebauungsplan als Teil der Bestandsaufnahme und Beschreibung der Ausgangssituation bei den Schutzgütern im Kapitel 4.2 behandelt.

2.4 Auswirkungen der Flächennutzungs- und Landschaftsplan-Änderung auf die Schutzgüter

Die Flächennutzungs- und Landschaftsplan-Änderung hat keine Auswirkungen auf die Schutzgüter, die über die im Umweltbericht zum Bebauungsplan dargestellten hinausgehen.

Tabelle 4 - Schutzgüter, Betroffenheit und Bewertung (aus dem Bebauungsplan)

Schutzgut	Wesentliche Wirkungen /Betroffenheit	Bewertung
Boden / Flächen	Versiegelung durch Anlage von Gebäuden, Straßen und Stellflächen. Es sind keine naturnahen oder seltenen Böden betroffen. Es sind auf Grund der Versiegelung und des Verlustes landwirtschaftlicher Böden Umweltauswirkungen für das Schutzgut Boden zu erwarten, die nicht ausgeglichen werden können. In Bezug auf das Wasserrückhaltevermögen können Maßnahmen zur Abflussverzögerung Ausgleich schaffen.	mittel
Luft / Klima	Kaltluftentstehungsflächen ohne Bezug zu Belastungsgebieten betroffen	gering
Wasser	Verringerte Grundwasserneubildung durch Versiegelung, aber Minimierungsmaßnahmen und Rückhaltung vor Ort	gering (-mittel)
Tiere und Pflanzen	Verlust von Acker- (und Grünland)flächen, umfangreiche Eingrünungs- und Ausgleichsmaßnahmen	gering
Landschaft / Erholung	Beeinträchtigungen des Orts- und Landschaftsbildes durch Baukörper, Verschiebung der Grenze vorhandener Nutzungen; aber massive Eingrünung und Aufwertung des oberen Hangbereichs	gering
Mensch / Gesundheit	Verlust siedlungsnaher Freiflächen, keine erheblichen Emissionen.	gering
Kultur- und Sachgüter	Verlust landwirtschaftlicher Flächen, aber teilweise Ausgleich im Zuge der FNP-Änderung	gering
Biologische Vielfalt	Keine Flächen mit komplexen ökologischem Wirkungsgefüge betroffen	nicht betroffen
Wechselwirkungen	Keine zusätzlichen Beeinträchtigungen durch Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern.	
Schwere Unfälle oder Katastrophen	Es wird nicht mit zusätzlichen Auswirkungen gerechnet, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind (im Sinne von § 1 Abs. 6 Nr. 7 j BauGB und Anlage 1 Abs. 2 e BauGB).	

(Quelle: Begründung zum Bebauungsplan)

2.5 Alternative Planungsmöglichkeiten

Als Alternativen zur Ausweisung des Bebauungsplans „Hirtenleite III“ in Diendorf“ in der vorliegenden Fassung wurden folgende Möglichkeiten geprüft:

1. Keine Neuausweisung des Baugebietes und Belassen der Flächen im jetzigen Zustand (siehe auch Begründung zur Änderung des Flächennutzungsplans – Seite 6): Dies führt dazu, dass die Gemeinde die „Wohnbedürfnisse der Bevölkerung“ und „die Schaffung und Erhaltung sozial stabiler Bewohnerstrukturen“ nicht ausreichend berücksichtigt oder es müssen Flächen in weniger geeigneter Lage mit größeren Umweltbeeinträchtigungen ausgewählt werden.

2. Belassen der Flächen im jetzigen Zustand: Aufgrund der Nachfrage müssten Wohnbauflächen an anderem Ort geschaffen werden, in größerer Entfernung zum Ortszentrum und größeren Nachteilen für Orts- und Landschaftsbild. Das würde den Vorgaben übergeordneter Planungen (Regionalplan, FNP ...) widersprechen.

3. Alternative Bauweisen / Nachverdichtung: Um dem steigenden Wohnbedarf nachzukommen, führt die Stadt Nabburg wo möglich Nachverdichtung durch, bzw. unterstützt und ermöglicht Siedlungsformen mit höherer Dichte an Miet- und Eigentumswohnungen. Zusätzlich zur Nachverdichtung soll der Nachfrage nach Einfamilienhäusern am Ortsrand nachgekommen werden um die Abwanderung junger Familien mit Kindern ins Umland zu verhindern, und den Bestand vorhandener Kindergärten und Schulen zu sichern und negative Folgen wie einen weiteren Anstieg des Verkehrs zu vermeiden. Hierzu dient die vorliegende Planung mit der Festsetzung von Einzelhausbebauung und maximal zwei Wohneinheiten pro Parzelle.

Unter Abwägung aller Belange hat die Stadt die vorliegende Planung als die Lösung mit den geringsten negativen Folgen insbesondere für den Natur- und Umweltschutz weiterverfolgt.

2.6 Ausgleichs- / Ersatzmaßnahmen / Vermeidungsmaßnahmen

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, oder Vermeidungsmaßnahmen sind auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung nicht erforderlich, da diese Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans keinen Eingriff bedeutet und keine weiteren Eingriffe ermöglicht.

2.7 Methodisches Vorgehen und technische Schwierigkeiten

Die Analyse und Bewertung der Schutzgüter (ausführlich im Umweltbericht zum Bebauungsplan) erfolgte verbal argumentativ. Die Ermittlung des Ausgleichsbedarfs (siehe Kapitel 2.6) wurde entsprechend der „Arbeitshilfe zur Anwendung der Eingriffsregelung auf der Ebene des Flächennutzungsplans“ (LfU 2001 Merkblatt 3.5) durchgeführt.

2.8 Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Da diese geplante Flächennutzungsplan-Änderung keine unmittelbaren Umwelt-Auswirkungen hat, kann auch keine Überwachung erfolgen. Auf der Ebene des Bebauungsplans sind Aussagen zum Monitoring in der Begründung und im Umweltbericht zu finden.

2.9 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Die Stadt Nabburg plant die Aufstellung des Bebauungsplans „Hirtenleite III“ in Diendorf, um die Wohnbedürfnisse der Bevölkerung zu befriedigen, sozial stabile Bewohnerstrukturen zu erhalten, die Voraussetzungen für die Eigentumsbildung weiter Kreise der Bevölkerung zu schaffen und dabei die Voraussetzungen für Kosten sparendes Bauen zu schaffen. Der räumliche Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 4,2 ha. Im Anschluss an vorhandene Bebauung wird eine Nutzung als „Allgemeines Wohngebiet“ festgesetzt.

Im geltenden Flächennutzungsplan ist das Gebiet nicht vollständig als „Allgemeines Wohngebiet“ dargestellt: Teilbereiche sind als „Flächen für die Landwirtschaft“ dargestellt. Die Festsetzungen des Bebauungsplans weichen somit wesentlich von der Darstellung des Flächennutzungsplans ab. Deshalb ist eine Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren erforderlich.

An anderer Stelle im Stadtgebiet werden im Ausgleich Flächen die als „Allgemeines Wohngebiet“ dargestellt waren, im geänderten Flächennutzungsplan als „Flächen für die Landwirtschaft“ beziehungsweise als „Grünflächen“ dargestellt, um den Vorgaben übergeordneter Planungen (vorrangige Nutzung vorhandenen Potenziale der Innenentwicklung, Flächensparendes Bauen als Ziel) nachzukommen. Um dem steigenden Wohnbedarf nachzukommen, führt die Stadt Nabburg wo möglich Nachverdichtung durch, bzw. unterstützt und ermöglicht Siedlungsformen mit höherer Dichte an Miet- und Eigentumswohnungen. Zusätzlich zur Nachverdichtung und Innenentwicklung soll der großen Nachfrage nach Einfamilienhäusern nachgekommen werden um die Abwanderung junger Familien mit Kindern ins Umland zu verhindern und den Bestand vorhandener Kindergärten und Schulen zu sichern.

Um den gesetzlichen Anforderungen nach Durchführung einer sogenannten Umweltprüfung Rechnung zu tragen, ist je ein Umweltbericht als Teil der Begründung des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans zu erstellen. Hier werden die derzeitigen Verhältnisse bezüglich der Schutzgüter im Einzelnen beschrieben und die Auswirkungen des Bauleitplanes auf die Schutzgüter erläutert und bewertet; dabei soll die Umweltprüfung im zweiten Umweltbericht auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen beschränkt werden.

Zusammenfassend betrachtet entstehen durch die geplante Ausweisung im Bebauungsplan und die Realisierung der Bebauung in erster Linie Beeinträchtigungen der Schutzgüter „Fläche“, „Boden“, „Landschaft“ und „Wasser“.

Beim Schutzgut Mensch (Beeinträchtigung durch Lärm) sind geringe Beeinträchtigungen zu erwarten, soweit die Vorgaben des Immissionsschutzgutachtens umgesetzt werden (siehe Festsetzungen, Hinweise und Begründung).

Das Schutzgut Kultur- und sonstigen Sachgüter wird nur in verhältnismäßig geringem Umfang beeinträchtigt. Von wesentlicher Bedeutung ist hier der Verlust von etwa 3,9 ha intensiv landwirtschaftlich genutzter Fläche.

Trotz der Lage des Baugebietes an einem Hang mit Fernsicht gibt es nur geringe Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild, weil die geplante Bebauung im Anschluss an vorhandene Bebauung geplant ist und zur Eingrünung des Baugebietes Bäume und weitere Gehölzstrukturen gepflanzt werden, die die Einbindung in die Landschaft noch unterstützen.

Die Auswirkungen auf die Schutzgüter Klima und Luft sind von geringer Erheblichkeit.

Die Auswirkungen auf die Pflanzen- und Tierwelt / Arten und Lebensräume halten sich in Grenzen aufgrund der fast ausschließlichen Beanspruchung strukturfreier, intensiv landwirtschaftlich genutzter Flächen.

Zwangsläufig und unvermeidbar wie bei jeder Bebauung sind die Auswirkungen auf das Schutzgut „Fläche / Boden“ (und in der Folge auf das Schutzgut Wasser) nicht unerheblich. Aufgrund der Festsetzungen des Bebauungsplans (maximale GRZ und Verkehrsflächen) ist eine Versiegelung bzw. Überbauung von bis zu ca. 16.000 m² möglich.

Im Bebauungsplan werden Maßnahmen zur Eingriffsvermeidung und -minimierung aufgezeigt. Nicht vermeidbare Auswirkungen werden soweit möglich im Geltungsbereich, wo das nicht möglich ist außerhalb des Geltungsbereichs ausgeglichen bzw. ersetzt.

Insgesamt ist das Vorhaben unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen als umweltverträglich anzusehen. Standorte mit geringeren Auswirkungen auf die Schutzgüter gibt es nicht beziehungsweise stehen nicht zur Verfügung.

Die Tabelle auf Seite 16 des vorliegenden Umweltberichtes fasst diese Ergebnisse noch einmal zusammen.

2.10 Referenzliste der Quellen

Referenzliste der Quellen, die für die im Bericht enthaltenen Beschreibungen und Bewertungen herangezogen wurden (nach Anlage 1 Abs. 3 d Baugesetzbuch - BauGB - in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 - BGBl. I S. 3634).

Altlasten-, Bodenschutz- und Deponieinformationssystem - Bay. Landesamt für Umwelt - <https://www.abudis.bayern.de/> Sept. 2017

Bayerischer DENKMAL-ATLAS - www.geoportal.bayern.de/bayernatlas-klassik/ Sept. 2017

FIS-Natur Online - Bayerisches Fachinformationssystem Naturschutz - FIN-WEB (Online-Viewer) - <http://fisnat.bayern.de/finweb/> Sept. 2017

Hochwasserschutzkonzept Nabburg der Stadt Nabburg vom November 2005 [DIETRICH+RUBENBAUER und RÖTH Landschaftsarchitekten]

Ingenieurbüro Kottermair GmbH: Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan mit Grünordnung „Hirtenleite III“ in 92507 Nabburg, Landkreis Schwandorf, Planung 11-2017 Nr. 6166.0/2017-AS vom 16.11.2017 und deren Überarbeitung Nr. 6166.1/2018-AS vom 17.05.2018

Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) 2013 <https://www.landesentwicklung-bayern.de/instrumente/landesentwicklungsprogramm/> Sept. 2017

Flächennutzungsplan- mit Landschaftsplan der Stadt Nabburg [LÖSCH 2006]

Luftbild <https://geoportal.bayern.de/bayernatlas/> Sept. 2017

Regionalplan der Region Oberpfalz-Nord (6) mit Text und Karten <http://www.regierung.oberpfalz.bayern.de/leistungen/regionalplanung/regionalpl6/rpl6-inhalt.htm> Sept. 2017

Aufgestellt 10. Juli 2018

RENNER + HARTMANN CONSULT GMBH Ingenieurbüro für Bau- und Umwelttechnik

Marienstraße 6 - 92224 Amberg
Tel.: 09621/4860-0 Fax: 09621/4860-49

Landschaftsarchitekt Dipl.-Ing. (FH) Hans-Jürgen Tiefel

(Datei: 07__FNP Begründung 2018-07-10.docx)